

Erste-Hilfe-Material

ASI 0.91



Themenübersicht

Vorwort	2
1. Erforderliche Mindestausstattung des Betriebs mit Verbandkästen (Erste-Hilfe-Material)	3
2. Erste-Hilfe-Material (Verbandmaterial)	3
3. Inhalt des großen und kleinen Verbandkastens	4
4. Aufbewahrung	5
5. Kennzeichnung	7

Vorwort

Eine wirksame „Erste-Hilfe“ erfordert u.a. dass das vorhandene Erste-Hilfe-Material schnell erreichbar und leicht zugänglich ist.

Das unterstreicht auch die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) und die Arbeitsstättenverordnung. Darin wird gefordert, dass in Betrieben auf Arbeits-Außenstellen und Baustellen sowie in Kraftfahrzeugen Material (Verbandzeug) für Erste-Hilfe-Leistungen jederzeit bereitgehalten wird.

Zum Erste-Hilfe-Material zählen:

Verbandmaterial, Antidote, medizinische Geräte und Instrumente sowie sonstige Hilfsmittel, die der Durchführung der Ersten-Hilfe dienen.

So können bei betriebsspezifischen Gefahren, z.B. wenn die Gefahr durch giftige oder ätzende Stoffe besteht, auch spezielle Medikamente und Geräte, z.B. Atropin-Spritze, Augenspülflasche, zum Erste-Hilfe-Material gehören. Über das bereitgehaltene Sondermaterial darf nur geschultes Personal oder ein Arzt verfügen.

Die Anforderungen an die Menge des Verbandmaterials sind unterschiedlich, insbesondere hinsichtlich der Art und der Anzahl des notwendigen Verbandmaterials in Verbandkästen oder -schränken oder anderen Behältnissen.

Die Arbeitssicherheitsinformation gibt einen Überblick über die erforderliche Mindestausstattung der Unternehmen mit Erste-Hilfe-Material und deren Aufbewahrung.

1. Erforderliche Mindestausstattung des Betriebs mit Verbandkästen (Erste-Hilfe-Material)

In Abhängigkeit von der Betriebsart und Zahl der Versicherten gelten für die Ausstattung mit Verbandkästen folgende Richtwerte:

Betriebsart	Zahl der Versicherten	Kleiner Verbandkasten	Großer ¹⁾ Verbandkasten
Verwaltungs- und Handelsbetriebe	1 - 50	1 ²⁾	
	51 - 300 ab 301 für je 300 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verband- kasten		1 2
Herstellungs-, Verarbeitungs- und vergleichbare Betriebe (z.B. Küchen, Backbetriebe)	1 - 20	1 ²⁾	
	21 - 100 ab 101 für je 100 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verband- kasten		1 2
Baustellen und baustellen- ähnliche Einrichtungen	1 - 10	1 ²⁾	
	11 - 50 ab 51 für je 50 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verband- kasten		1 2

- 1) Zwei kleine Verbandkästen ersetzen einen großen Verbandkasten
- 2) Für Tätigkeiten im Außendienst, insbesondere für die Mitführung von Erste-Hilfe-Material in Werkstattwagen und Einsatzfahrzeugen, kann auch der Kraftwagen-Verbandkasten z.B. nach [DIN 13164](#) als kleiner Verbandkasten verwendet werden.

2. Erste-Hilfe-Material (Verbandmaterial)

Das Erste-Hilfe-Material ist in Behältnissen (Verbandkästen, Verbandschränken) aufzubewahren, so dass es gegen schädigende Einflüsse geschützt ist. Im Handel wird das Erste-Hilfe-Material sowohl in Verbandkästen als auch lose angeboten.

Menge und Art der Aufbewahrung richten sich nach den betrieblichen Verhältnissen. Die BG-Regel „Grundsätze der Prävention“ ([BGR A1](#)) und die BG-Information „Erste Hilfe im Betrieb“ ([BGI 509](#)) empfehlen als geeignet:

- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157
- Großer Verbandkasten nach DIN 13169

Beide Verbandkästen unterscheiden sich nicht in der Art des Verbandmaterials, sondern nur in der Menge. Zwei kleine ersetzen einen großen. Sie sind nach neuen Erkenntnissen in der Notfallmedizin für den betrieblichen Bereich konzipiert worden.

Der genormte Inhalt dient als Basis für die Mindestausstattung der Betriebe gemäß nebenstehender Tabelle. Diese allgemeine Mindestausstattung wird ergänzt durch spezielle Hilfsmittel und Medikamente, welche auf die besonderen gesundheitlichen Gefährdungen der Betriebseinrichtungen und -stoffe abgestellt sind.

Für den rein innerbetrieblichen Verkehr ist der kleine Verbandkasten nach [DIN 13157](#) zu empfehlen. Der Inhalt des Kfz-Verbandkastens nach [DIN 13164](#) ist für Betriebe unzureichend.

Kraftwagen-Verbandkasten nach [DIN 13164](#) sind zur Mitführung in Kraftwagen erforderlich. Zur Aufbewahrung des Kraftwagen-Verbandkastens ist der Platz unter einem der Vordersitze zu empfehlen, wenn nicht vom Hersteller des Kraftwagens eine besondere Unterbringungsmöglichkeit vorgesehen wurde. Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass der Verbandkasten keiner zu großen Sonneneinstrahlung ausgesetzt wird.

3. Inhalt des großen und kleinen Verbandkastens

Verbandkasten (Inhalt) Benennung oder Bezeichnung	groß DIN 13169	klein DIN 13157
	Stückzahl	Stückzahl
Heftpflaster DIN 13019 - A 5 x 2,5	2	1
Wundschnellverband DIN 13019 E 10 x 6 cm	16	8
Fingerkuppenverband	8	4
Fingerverband 120 x 20 mm	8	4
Pflasterstrip, 19 x 72 mm	8	4
Pflasterstrip, 25 x 72 mm	16	8
Verbandpäckchen DIN 13151 - K	2	1
Verbandpäckchen DIN 13151 - M	6	3

Verbandkasten (Inhalt) Benennung oder Bezeichnung	groß DIN 13169	klein DIN 13157
	Stückzahl	Stückzahl
Verbandpäckchen DIN 13151 - G	2	1
Verbandtuch DIN 13151 - A	2	1
Kompresse 100 x 100 mm ¹⁾	12	6
Augenkompressen	4	2
Kälte - Sofortkompressen Fläche min. 200 cm ²⁾	2	1
Rettungsdecke 2100 x 1600 mm	2	1
Fixierbinde DIN 61634-FB 6	4	2
Fixierbinde DIN 61634-FB 8	4	2
Dreiecktuch DIN 13168-D	4	2
Erste-Hilfe-Schere DIN 58279 - B190	1	1
Vliesstoff-Tuch	10	5
Folienbeutel	4	2
Einmalhandschuhe nach DIN EN 455	8	4
Erste-Hilfe-Broschüre ²⁾	1	1
Inhaltsverzeichnis	1	1

- 1) Maximal paarweise verpackt, steril, Papier nach [DIN 58953-2](#)
- 2) Muss mindestens der Broschüre „Anleitung zur Ersten Hilfe“ der gewerblichen Berufsgenossenschaften entsprechen ([BGI 503](#))
 Zu beziehen vom Carl Heymanns Verlag, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
 Fax: 02361 801-2223

4. Aufbewahrung

Das Erste-Hilfe-Material muss für die Ersthelfer, für deren Gebrauch es gedacht ist, leicht zugänglich aufbewahrt werden. Das Material muss nicht nur nach Verbrauch ergänzt und bei Unbrauchbarkeit und nach Verfall erneuert werden, sondern auch den anerkannten technischen, medizinischen und hygienischen Regeln entsprechen.

Gegen schädigende Einflüsse, insbesondere Verunreinigungen, Nässe und hohe Temperaturen, ist es zu schützen.

Wo das Erste-Hilfe-Material, z.B. Verbandzeug, aufbewahrt wird, richtet sich nach den Unfallschwerpunkten, der Struktur des Betriebes und im übrigen nach den auf dem Gebiet des betrieblichen Rettungswesens getroffenen organisatorischen Maßnahmen. Die Verbandkästen sollen auf den Betrieb so verteilt sein, dass sie von ständigen Arbeitsplätzen höchstens 100 m Wegstrecke oder höchstens eine Geschosshöhe entfernt sind.

Die Standard-Inhalte der Verbandkästen sind auch sortiert als komplette Füllung für Verbandsschränke erhältlich.



Kleiner Betriebsverbandkasten nach [DIN 13157](#) mit Wandhalterung



Verbandsschrank mit Füllung nach [DIN 13169](#)

Die Verpflichtung, das Erste-Hilfe-Material für die Ersthelfer bereit zu halten, schließt die Sorgfaltspflicht ein, insbesondere medizinische Geräte und Instrumente nicht in unbefugte Hände geraten zu lassen.

Verbandkästen sind in Apotheken, Drogerien, Sanitätsgeschäften usw. erhältlich. Für Großbestellungen sind Herstelleranschriften zu erfragen bei:

Bundesfachverband Medizinprodukteindustrie e.V. (BV Med)
Hasengartenstraße 14c, 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 97675 - 0

oder dem

Bundesverband Brandschutz und Katastrophenschutz e.V. (BV BK)
Friedrichstraße 18, 34117 Kassel
Tel: 0561 16112

5. Kennzeichnung

Erste-Hilfe-Einrichtungen, insbesondere Sanitärräume und Aufbewahrungsstellen von Erste-Hilfe-Material, z.B. Verbandkasten, müssen durch ein weißes Kreuz auf quadratischem grünen Feld mit weißer Umrandung gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ ([ASR A1.3](#)) gekennzeichnet sein. Die Versicherten sind über die Bedeutung der Kennzeichen zu unterweisen. Das rote Kreuz auf weißem Grund ist nur dem „Roten Kreuz“ vorbehalten und soll für diese Zwecke nicht mehr verwendet werden. Um den Weg zu den Aufbewahrungsorten zu markieren, ist es angebracht, einen weißen liegenden Pfeil auf quadratischem grünen Feld mit weißer Umrandung in Verbindung mit einem weiteren Rettungszeichen für Erste-Hilfe-Einrichtungen zu verwenden.



Das Vorhandensein von ausreichendem Verbandmaterial reicht für die Erste Hilfe allein nicht aus. Es müssen auch genügend Ersthelfer im Betrieb anwesend sein, die mit dem Erste-Hilfe-Material sachgerecht umgehen können.

Über die erforderliche Zahl der Ersthelfer und ihre Ausbildung gibt die [ASI 0.90](#) „Erste Hilfe im Betrieb“ Auskunft.

e/09.11

Herausgeber:

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Dynamostraße 7 - 11 · 68165 Mannheim